## Evangelische Landeskirche in Baden

## Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- und Serviceämter

Sozialstationen/Diakoniestationen sowie Diakonieverbände im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Fachhochschule, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden - FACH -

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden - FACH -

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause

Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Rechtsreferat
Abt. Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607 Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513
Sachbearbeitung:
Herr Roth

siegfried.roth@ekiba.de

10. Juli 2006

## Rundschreiben 4 / 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund anderweitiger Grundsatzarbeiten kommen wir erst heute zur Information über folgenden Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Frage der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen für Tätigkeiten als Kirchendiener und Kirchenmusiker (in der Regel Organisten) wurde zum Jugendarbeitsschutzgesetz die beiliegende Anfrage an das Sozialministerium Baden-Württemberg gestellt. Das Sozialministerium hat mit beiliegendem Schreiben vom 2.8.2005 auf unsere Anfrage geantwortet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der grundgesetzlich geschützten Religionsausübung, wie im liturgischen Bereich (Gottesdienst, die Verkündigung des Wortes Gottes etc.), das Jugendarbeitsschutzgesetz keine Anwendung findet. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten als Kirchendiener/Kirchendienerin als auch als Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin.

Wir bitten von beiliegendem Schreiben des Sozialministeriums Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Seite 2 zum Schreiben vom 10. Juli 2006 AZ: 21/513

Dörenbecher Kirchenoberrechtsdirektorin AZ: 21/513



### **Evangelische Landeskirche in Baden**

**Evangelischer Oberkirchenrat** 

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

X. Sozialministerium
Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Zur Kanzlei
Ausgefertigt Re
Verglichen 72
Ab270705

Rechtsreferat

Abt. Arbeits- und Dienstrecht

Blumenstraße 1-7

76133 Karlsruhe

Telefon (0721) 9175-607 Telefax (0721) 9175-620

AZ: 21/513

Sachbearbeitung:

Herr Roth

siegfried roth@ekiba de

26. Juli 2005

Rechtsfragen zum Jugendarbeitsschutzgesetz

h i e r : Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen für Tätigkeiten als Kirchendiener und Organist

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen als Kirchendiener und Kirchenmusiker (Organisten) sind in unseren kirchlichen Einrichtungen vermehrt Fragen aufgetreten, die eine Klärung der Rechtslage erforderlich macht. Hierzu erbitten wir Ihre Auskunft zu folgenden Fragen:

- 1. Sind Beschäftigungen von Kindern und Jugendlichen für gottesdienstliche Veranstaltungen an Samstagen und Sonntagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz möglich oder gelten die § 16 und 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes uneingeschränkt?
- Fällt die kirchenmusikalische Begleitung eines Organisten unter die zulässige Beschäftigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 Jugendarbeitsschutzgesetz?
- 3. Wurde von der Ermächtigung zum Erlass von Ausnahmen von den Vorschriften der § 16 und 17 nach § 21 b des Jugendarbeitsschutzgesetzes Gebrauch gemacht?

Die Fragen konnten unter Zuhilfenahme einschlägiger Fachliteratur nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für Ihre Rechtsauskunft bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 66060800) 0 500003

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Ref6\WINWORD\D\6RO\Allgemeine Briefe\21-513\Fragen zum Jugendarbeitsschutzgesetz doc

# Kopie





MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES BADEN-WÜRTTEMBERG Ev. Landeskirche in Baden

Ev. Oberkirchenrat

05. Aug. 2005

Karlsruhe Stuttgart, 02.08.2005

Durchwahl (07 11) 1 23-

Ansprechpartner/in: Maximilian Maier

Aktenzeichen: 36-5514.2-5

(Bitte bei Antwort angeben)

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg Pf. 10 34 43 : 70029 Stutteart

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 22 69

76010 Karlsruhe

Rechtsfragen zum Jugendarbeitsschutzgesetz;

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen für Tätigkeiten als Kir-

chendiener und Organist

Ihr Schreiben vom 26.7.2005, AZ: 21/513

Sehr geehrter Herr Roth,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die wir wie folgt beantworten:

### Fragen 1 und 2

Damit das Jugendarbeitsschutzgesetz oder die Kinderarbeitsschutzverordnung dem Grunde nach anwendbar ist, ist zunächst zu klären, ob man von einer Beschäftigung der Kinder oder Jugendlichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 1-4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sprechen kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein entsprechender Arbeits- oder Dienstvertrag geschlossen wurde. Ist weiterhin zweifelhaft, ob eine Beschäftigung vorliegt, sind die-konkreten Umstände der Beschäftigung zu ermitteln und mit dem Erscheinungsbild einer arbeitnehmerähnlichen Beschäftigung zu vergleichen.

073.

Dienstgebäude: Schellingstraße 15

□ Vermittlung Telefax (07.11) 1.23-0 (07.11) (123-39.99 Poststelle@sm.bwl.de

w.sozialministerium-bw.de - 2-

Parkmöglichkeiten: Höfdienergarage

VVS-Anschiuss DB Hauptbahnhof Stadtmitte Willi-Bleicher-Straße

Prüfungsamt für die Sozialversicherung Weimarstraße 20

70174 Stuttgart

(07 11) 66 73-70 99

PRA@sm.bwl.de

Danach liegt eine solche faktische Beschäftigung vor, wenn die Tätigkeitsmerkmale überwiegen, die auf eine persönliche und weisungsgebundene Abhängigkeit zum "Arbeitgeber' deuten. Wird die Beschäftigung jedoch im Bereich der grundgesetzlich geschützten Religionsausübung ausgeübt, wie im liturgischen Bereich (Gottesdienst, die Verkündigung des Wortes Gottes etc.), ist das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht anwendbar.

#### Frage 3

Rechtsverordnungen nach § 21 b Jugendarbeitsschutzgesetz wurden bisher nicht erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt

Seite 6 zum Schreiben vom 10. Juli 2006

AZ: 21/513

II. Nachricht hiervon

Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dörenbecher Kirchenoberrechtsdirektorin

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat, z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dörenbecher Kirchenoberrechtsdirektorin

- IV. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Si, 7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl
- V. Druckauftrag
- VI. Z.d.A.

Im Auftrag

Dörenbecher Kirchenoberrechtsdirektorin